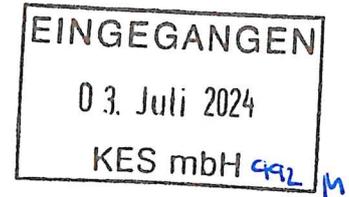


Finanzamt Schwarzenberg
Steuernummer / Geschäftszeichen 218 / 112 / 02743
<small>(Bitte bei allen Rückfragen angeben)</small>

Telefon 03774 161 217	Datum 1. Juli 2024
---------------------------------	------------------------------

Finanzamt Schwarzenberg | Postfach 10 02 09 | 08332 Schwarzenberg

KES Kommunale Energie-
dienstleistungsgesell- schaft Südsachsen mbH
Joseph-Haydn-Str. 5
08289 Schneeberg



Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

KES Kommunale Energie- dienstleistungsgesell- schaft Südsachsen mbH
Joseph-Haydn-Str. 5
08289 Schneeberg

Wiederverkäufer von

- Erdgas¹
- Elektrizität²

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 218 / 112 / 02743
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE199527882

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. August 2027

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

¹ Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

² Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet**, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).